

Aufgrund der §§ 5, 51, 51 a und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl S. 310) bzw. Artikel 1 des Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen vom 24.03.2020, der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner besonderen Funktion gemäß § 51 a HGO (Eilentscheidung an Stelle der Gemeindevertretung) am 05.05.2020 folgenden V. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bergtierpark Erlenbach vom 05.11.2001 beschlossen:

§ 1

§ 6 der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bergtierpark Erlenbach wird wie folgt geändert:

(1) Die Eintrittspreise betragen:

Einzelkarten

Erwachsene	6,00 €
Kinder unter 3 Jahren	frei
Kinder ab 3 Jahren bis zum 14. Lebensjahr	3,00 €
Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten und Personen mit Behinderung mit Ausweis	4,00 €
Gruppen ab 20 Personen je Person	4,00 €

Jahreskarten

Erwachsene	35,00 €
Jahreskarte Alleinerziehende	40,00 €
Familien Jahreskarte	65,00 €

Hunde an der Leine	3,00 €
Jahreskarte Hund	15,00 €

Die Jahreskarten sind ab Kaufdatum ein Jahr gültig.

(2) Inhaber der Ehrenamtskarte des Kreises Bergstraße zahlen jeweils die Hälfte des sie betreffenden Eintrittspreises.

(3) Gruppen (Kinder und Begleitpersonen) aus den Kindergärten in der Gemeinde Fürth (kommunale und andere Träger) erhalten im Bergtierpark Erlenbach freien Eintritt. Als Nachweis ist dem/der Kassierer/in eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Schulklassen (Kinder und Begleitpersonen) aus den Gemeinden Fürth und Rimbach erhalten im Bergtierpark Erlenbach freien Eintritt. Als Nachweis ist dem/der Kassierer/in eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

(4) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, über Einzelaktionen bezüglich der Eintrittspreisgestaltung (z.B. bei besonderen Werbeaktionen) in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

(5) Für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe, blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen sowie für Diensthunde von Polizei-, Zoll- und Forstbeamten wird keine Gebühr erhoben.

§ 2

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am **01.06.2020** in Kraft

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungsänderung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Fürth/Odenwald, den 06.05.2020

Für den Gemeindevorstand


(Volker Oehlschläger)
Bürgermeister

